



Brüssel, den 11. Juni 2026
(OR. en, de)

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0419(COD)**

10208/26
ADD 1

LIMITE

**ECOFIN 782
FISC 212
UD 168
ENV 674
CLIMA 305
CODEC 1102**

**ECB
EIB**

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Betr.: Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/956 im Hinblick auf die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf nachgelagerte Waren sowie auf Maßnahmen zur Bekämpfung von Umgehungspraktiken

- Allgemeine Ausrichtung
- = Erklärungen

Die Delegationen erhalten als Anlage die folgenden Erklärungen für das Protokoll über die Tagung des Rates.

Erklärung Estlands über die Ausweitung des CBAM auf nachgelagerte Produkte

Estland unterstützt das CO₂-Grenzausgleichssystem (CBAM) als wichtiges Instrument zur Verhinderung der Verlagerung von CO₂-Emissionen, zur Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der EU und als Beitrag zur Verringerung der globalen Emissionen.

Als kleine und sehr offene Wirtschaft legt Estland besonderen Wert darauf, sicherzustellen, dass jede künftige Ausweitung des CO₂-Grenzausgleichssystems verhältnismäßig, zielgerichtet und verwaltungstechnisch praktikabel bleibt. Zwar können Maßnahmen zur Bewältigung der tatsächlichen Risiken der Verlagerung und Umgehung von CO₂-Emissionen in bestimmten nachgelagerten Sektoren gerechtfertigt sein, jedoch könnte die Ausweitung der CBAM-Verpflichtungen auf weithin gehandelte Konsumgüter und Produkte mit komplexen globalen Wertschöpfungsketten erhebliche Befolgungskosten für Unternehmen, einen zusätzlichen Aufwand für den Zoll und die nationalen Behörden sowie einen erhöhten Verwaltungsaufwand verursachen, wobei die zusätzlichen Vorteile für das Klima begrenzt wären.

Estland unterstützt die Ausweitung des CBAM auf nachgelagerte Produkte, bei denen erhebliche Auswirkungen auf das Klima, ein eindeutiges Risiko der Verlagerung oder Umgehung von CO₂-Emissionen und eine enge Verbindung zu unter das CBAM fallenden Materialien bestehen. Die Auswahl zusätzlicher Produkte sollte auf objektiven Kriterien beruhen und sich auf eine angemessene Folgenabschätzung stützen, einschließlich potenzieller Auswirkungen auf Preise, Befolgungskosten, Verwaltungsaufwand und Lieferketten, insbesondere in kleineren und von Einfuhren abhängigen Mitgliedstaaten.

Bei einer Reihe von Produkten, die während der Verhandlungen über den ursprünglichen Vorschlag der Kommission hinaus vorgeschlagen wurden, wurden diese Auswirkungen nicht ausreichend bewertet. Angesichts dieser Bedenken enthält sich Estland zu der allgemeinen Ausrichtung. Estland ist der Auffassung, dass jede künftige Ausweitung des CO₂-Grenzausgleichssystems einem schrittweisen und evidenzbasierten Ansatz folgen sollte, der sich an praktischen Umsetzungserfahrungen und umfassenden Folgenabschätzungen orientiert und sicherstellt, dass der Anwendungsbereich des Mechanismus weiterhin schwerpunktmäßig auf Produkte und Sektoren ausgerichtet ist, bei denen er am wirksamsten zu seinen Klima- und Wettbewerbszielen beitragen kann.

Erklärung Deutschlands

Wir danken der Ratspräsidentschaft und der Kommission für die konstruktive Arbeit am Dossier.

Aus deutscher Sicht ist der vorgelegte Entwurf ein zustimmungsfähiger Kompromiss. Es ist wichtig, jetzt in die Trilogverhandlungen einzusteigen. Insbesondere für die Industrie ist es von großer Bedeutung, die Downstream-Erweiterung und Umgehungsrisiken jetzt anzugehen.

Wir möchten noch folgende Punkte ansprechen:

- Bei der Downstream-Erweiterung ist uns wichtig, dass die Mitgliedstaaten in die Trilogverhandlungen eng eingebunden werden. Die Prüfung der kriterienbasierten Erweiterung der Liste wird – wie im vorliegenden Vorschlag verankert – eine fortlaufende Aufgabe sein.
- Auch sollte die Frage der Einbeziehung von Post-Konsumenten-Schrott als Vorprodukt der Aluminium-Produktion noch einmal genau betrachtet werden.
- Für eine möglichst unbürokratische Umsetzung ist uns zudem wichtig, dass globale Standardwerte für Downstream-Produkte grundsätzlich zu Beginn Anwendung finden. Bei verlässlicher Datengrundlage sollen – wie im Kompromiss angedacht länderspezifische Standardwerte für ein entsprechendes Produkt von der Kommission bestimmt und statt des globalen Standardwertes angewandt werden.
- Weitere Maßnahmen gegen Umgehung und Missbrauch sowie für Bürokratieabbau bei gleichzeitiger Wahrung des Carbon Leakage-Schutzes, Klimaschutzcharakter und der internationalen Akzeptanz des Mechanismus – sind sowohl bei der Umsetzung der CBAM-Verordnung als auch mit Blick auf eine zukünftige Anpassung der CBAM-Verordnung zu prüfen. Gerade auf diesen Feldern ist es wichtig, die tatsächlichen Entwicklungen eng zu verfolgen und schnell zu reagieren. Hierbei sollte auf die im vorliegenden Vorschlag vorgesehenen Möglichkeiten für ein Tätigwerden zurückgegriffen werden. Wir bitten zudem die Kommission, die Aspekte Schutz vor Umgehung und Missbrauch sowie Entbürokratisierung und Verfahrensvereinfachung insbesondere auch im Rahmen des nächsten Review-Prozesses zu berücksichtigen.

- Essentiell ist auch eine Lösung zum Carbon Leakage-Schutz für Exporte. Sowohl mit Blick auf den Vorschlag für einen temporären Dekarbonisierungsfonds als auch mit Blick auf die im Rahmen der ETS-Reform angekündigte dauerhafte Lösung ist wichtig, dass die Unternehmen möglichst bald Planungssicherheit bekommen.
 - Entscheidend ist, dass der CBAM als Teil des Instrumentenmixes zur Erreichung unserer Klimaziele für die erfassten Industriebereiche einen wirksamen Carbon Leakage-Schutz bietet, der zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Industriebranchen beiträgt. Die Erreichung dieses Ziels ist fortlaufend zu überprüfen, insbesondere auch im Rahmen des nächsten Review-Prozesses,
-